

- ¹⁴ Ebenda S. 56.
- ¹⁵ Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 2. Bd. S. 16.
- ¹⁶ Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim, 1896, S. 110.
- ¹⁷ Günther, a. a. O., S. 90 ff.
- ¹⁸ Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim, S. 171.
- ¹⁹ Rossmann, S. 178 f.
- ²⁰ Rossmann, S. 498.
- ²¹ Rossmann, S. 405.
- ²² Rossmann, S. 411.
- ²³ Rossmann, S. 421.
- ²⁴ Rossmann, S. 434.
- ²⁵ Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 2. Bd., S. 24.
- ²⁶ Vergl. Buchholz, Geschichte der Stadt Bockenem, 1843, S. 22 f.
- ²⁷ Günther, a. a. O., S. 94.
- ²⁸ Vergl. Lünzel, Die Stiftsfehde, Vorwort, S. XIII.

Ueber die Hausnummern in den Dörfern des früheren Fürstbistums Hildesheim

Kaufmann, Schladen

Ueber das Alter der Häuser besteht in unsern Dörfern vielfach eine irrige Meinung. Es wird geradezu behauptet, das Haus mit der Nummer 1 sei das älteste Haus. Dieser Irrtum ist verzeihlich und zu erklären; denn die Bewohner haben die Erfahrung gemacht, daß jeder Neubau die folgende Nummer erhält, und nun glauben sie, diese Art der Numerierung sei schon von Nr. 1 an gebräuchlich gewesen. Dem ist aber nicht so. An einem Beispiel mag gezeigt werden, wie die Nummern der Häuser in unsern Dörfern entstanden sind. Ueberblicken wir die Hausnummern von Schladen, und gehen wir von dem zuletzt (im Jahre 1927) erbauten Hause mit seiner Nummer 287 zurück, so finden wir, daß die Nummern, nicht so wie in der Stadt, schön aufeinander folgen; bei jeder Straße mit Nr. 1 beginnend. Wir müssen vielmehr bei den Nummern zunächst gewaltige Sprünge machen, denn die eine Nummer liegt in diesem Teile des Dorfes, die vorhergehende in jenem, und so geht es fort mit dem Springen wie beim Springer auf dem Schachbrett. So kommt es denn, daß z. B. von den nebeneinander liegenden Gebäuden am Weinberge das Buchholz'sche Stift die Nummer 206, die katholische Schule 191, die katholische Pfarre 174, das Beamtenhaus der Domäne 273 und Pfannschmidt's Haus die Num-

mer 201 hat. Dabei ist das Haus mit der Nummer 106 das älteste Haus (1773 erbaut) und das Beamtenhaus 273 das zuletzt erbaute dieser Reihe. Das ist also des Räthfels Lösung: die Häuser haben ihre Nummer fortlaufend nicht nach ihrer Lage, sondern nach ihrem Alter erhalten. Aber gemach! Gehen wir vorerst noch etwas weiter zurück, etwa bis zur Nummer 97. Jetzt ändert sich die Sache: die Häuser 97, 96, 95 liegen nebeneinander an der Wolfenbüttler Straße, die Häuser mit den Nummern 94, 93, 92, 91 an der Hildesheimer Straße, und die lange Reihe der Häuser auf dem Damme von 87 bis 67 zeigt die Nummernfolge wie die einer Stadt. Auch die Nummern von 66 bis 1 liegen in einer planmäßigen Reihe. Dieser auffallende Gegensatz dieser planmäßigen Nummern von 1 bis 97 zu den springenden von 97 bis 287 gibt zu denken. Offenbar liegt bei der ersten Reihe eine obrigkeitliche Bestimmung zugrunde, die die Nummerierung regelte. Und so ist es in der That. In unserm Fürstentum Hildesheim erfolgte im Jahre 1765 eine Verordnung betr. Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft. Sie ist in den Hildesheimischen Landesverordnungen enthalten und lehnt sich an die ähnlichen Verordnungen für die Fürstentümer Calenberg-Göttingen-Grubenhagen vom Jahre 1752, Bremen-Berden 1754 an.¹ In diesen Verordnungen wurde für die kontribuablen Untertanen in den Dörfern die Versicherungspflicht eingeführt; d. h. die abgabepflichtigen Höfe und Häuser mußten ihre Häuser gegen Brandschäden versichern; sie mußten in die Brandversicherungs-Societät eintreten. Den geistlichen und weltlichen Eigentümern solcher Gebäude, welche mit der Kontributionspflicht nicht belastet waren, blieb es anheim gestellt, ihre Häuser zu versichern. Man unterscheidet also zwischen kontribuablen und freien Häusern. Kontribuable Häuser sind solche, von denen Abgaben in irgend einer Form zu entrichten waren (Hand- und Spanndienste, Grund- und Personensteuer.) Freie Häuser waren von derlei Abgaben befreit. Sie lagen auf Grund und Boden einer weltlichen oder geistlichen Herrschaft. Freie Häuser sind für die meisten Dörfer in dem früheren Fürstentum Hildesheim nur die Kirchen, Pfarrhäuser, Pfarrwitwenhäuser, Schulen. In Dörfern mit Amtssitzen und in den Klosterdörfern kommen noch hinzu die freien Häuser der sogenannten Amts- und der Klosterfreiheit.

Die Gesamtheit der freien Häuser eines Amtes wurde mit „Amtsfreiheit“ bezeichnet. Der Ausdruck „Freiheit“ hat hier eine durchaus andere Bedeutung wie die Immunität oder Freiheit der früheren Jahrhunderte, wo Immunität die Befreiung eines Gebietes von der Gerichtsbarkeit des

Grafen und die Unterstellung unter ein besonderes Gericht, wie Vogtbing, Meierding bedeutete. Denn nach Zerfall des Grafengerichtes, nach Wegfall des Villikationsystems trat an die Stelle der verschiedenen Gerichte in den neugebildeten Aemtern des Fürstbistums Hildesheim das Go- oder Landgericht, das erst im vorigen Jahrhundert den Namen „Amtsgericht“ erhalten hat. Landgerichtsprotokolle des Amtes Schladen aus den Jahren 1733 bis 1797² beweisen, daß die Bewohner der freien Häuser der Amtsfreiheit ebenso dem Landgericht unterstellt waren, wie die Besitzer von kontribuablen Häusern.

Weil in Schladen die Häuser der Amtsfreiheit durch den Wedde-Mühlengraben ganz merklich von den Häusern der Kontribuablen geschieden waren, so gebrauchte man weniger bei den Behörden als vielmehr bei der Bevölkerung kurzweg den Ausdruck „auf der Amtsfreiheit“ für die freien Häuser des Amtes und die Bezeichnung „im Dorfe“ für die kontribuablen Bauern, Brinfsitzer und Anbauer westlich des Wedde-Mühlengrabens. Ja, man ging noch weiter und unterschied nicht zwischen katholischer und lutherischer Kirche, sondern nannte die erstere die „Amts“- und die letztere die „Dorfkirche“. Das hatte freilich auch noch einen anderen Grund, der in den kirchlichen Verhältnissen im 17. und 18. Jahrhundert bis zum Beginn der westfälischen Regierung liegt. In dieser Zeit standen dem katholischen Pfarrer der Amtskirche die Pfarr-Rechte auch über die „auf der Freiheit“ wohnenden Protestanten und umgekehrt dem protestantischen Pfarrer der protestantischen Dorfkirche die Pfarr-Rechte über die „im Dorfe“ wohnenden Katholiken zu. Es mußten danach protestantische Bewohner der „Amtsfreiheit“ ihre Kinder in der katholischen Amtskirche taufen lassen und umgekehrt die katholischen Bewohner „des Dorfes“ in der lutherischen „Dorfkirche“. Ganz so verhielt es sich mit den anderen kirchlichen Handlungen.³

In der westfälischen Zeit von 1806 bis 1813 wurden auch die Bewohner der freien Häuser zu den Lasten herangezogen, und durch das Dekret der Kriegs- und Domänenkammer vom 29. Juni 1807 wurden auch die geschilderten Abmachungen über die religiösen Verhältnisse aufgehoben. Die Realgemeinde (die Kontribuablen) und die Amtsfreiheit wurden danach zu einer, der politischen Gemeinde vereinigt; die Katholiken dieser politischen Gemeinde unterstanden fortan der Jurisdiktion des katholischen und die Protestanten der des protestantischen Pfarrers.

Nach der westfälischen Zeit ist also der Unterschied zwischen kontribuablen und freien Häusern gänzlich weggefallen; demgemäß schwand auch der Name „Amtsfreiheit“.

Die Frage, warum man bei der Gründung der Brandversicherungsgesellschaften den Unterschied zwischen kontribuablen und freien Häusern machte und jenen die Pflicht zur Versicherung auferlegte, diesen aber es freistellte, freiwillig zu versichern, läßt sich kurz so beantworten: Bei der Bauart der Häuser in der bezeichneten Zeit waren Feuersbrünste nichts Seltenes. Durch Brände der kontribuablen Häuser erlitt nicht nur der Bauer Schaden, sondern auch sein Gutsherr, denn ihm entgingen die Abgaben, und schließlich hatte auch die Amtswirtschaft Nachteile, denn von einem abgebrannten Gehöfte konnten ihr auf mehrere Jahre die Hand- und Spanndienste nicht geleistet werden.

So lag es nahe, an die Gründung von Brandversicherungsgesellschaften zu denken. In unserm Fürstbistum Hildesheim erfolgte eine diesbezügliche Verordnung — wie schon erwähnt — im Jahre 1765. Eine Instruktion zur Durchführung dieser Verordnung wegen der Brandversicherungsgesellschaft vom 12. Dezember 1765⁴ schreibt genau vor, wie man die bestehenden Häuser zwecks Bezeichnung für die Feuerversicherung numerieren soll. Es heißt da im § 5: „Bei welchem Hause in einem Orte der Anfang der Numerierung, also mit Nr. 1 gemacht wird, ist willkürlich. Wo aber einmal der Anfang gemacht, von dem Hause muß in der Reihe fortgefahren werden, wobei dann gar kein Unterschied zu machen ist, es mag in solcher Reihe ein Ackermann-, Kotsassen-, Brincksiger-, Häuslings- oder Hirtenhaus vorkommen.

§ 6. Was die wüsten und unbebauten Stellen anbetrifft, so sind solche gleichfalls nach den sie treffenden Nummern in catastro zu beschreiben und ist dabei der Eigentümer, auch wenn kein Haus darauf steht, zu bemerken, damit, wenn der Platz dereinst wieder bebaut werden möchte, die Nummer für denselben offen sei.

§ 7. Die freien Gebäude aber fallen in der Reihe und in der Nummer aus und sind solange zurückzusetzen, bis alle kontribuablen Häuser völlig taxiert und numeriert worden, da dann erst nach Maßgabe des Formulars die freien Gebäude die folgenden Nummern annehmen, wo bei den vorigen Gebäuden ist aufgehört worden.“

Nach dieser Instruktion ist dann tatsächlich bei der Numerierung verfahren. Die Amtszimmermeister wurden mit der Abschätzung des Brandlassenwertes beauftragt. Bei der Reihenfolge der Nummern für die kontribuablen Häuser hat man in Schladen offenbar ein schon bestehendes Riegeverzeichnis zugrunde gelegt, wie es die Dienstordnung vom Jahre 1733⁵ in ihrem zweiten Paragraph vorschrieb. Nach diesem Verzeichnis wurden

einstens die Hand- und Spanndienste den dienstpflchtigen Reihe- oder Riegeleuten für den folgenden Tag angesagt. Ich schließe das aus folgender Tatsache. In der Zeit zwischen 1733 und 1763 ist der bis dahin als Almende von allen Bauern zur Weide benutzte Nachtanger aufgeteilt; jeder Bauer hat ein Stück davon bekommen. Die Reihenfolge der Besitzer dieser Teile entspricht nun genau der Numerierung im Jahre 1765. Vielleicht ist diese Wahrnehmung auch in andern Dörfern zu machen.

Die freien Häuser, wie die protestantische Kirche, das protestantische Pfarr- und Pfarrwitwenhaus in Schladen sind erst nach 1810 versichert worden, während die freien Häuser der Amtsfreiheit gleichzeitig mit den kontribuablen Häusern in die Versicherung aufgenommen worden sind. Der Versicherungsatz betrug 8 gute Groschen für je 100 Taler Brandkassenwert⁶. Gleichzeitig mit der Einrichtung der Versicherungs-Gesellschaft wurden noch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuersgefahr getroffen. Im Jahre 1770 wurde in Schladen eine Feuerspritze angeschafft. Die Kosten dafür bestritt man aus dem Erlös für 2½ Morgen Land, welches die Gemeinde aus ihrer Gemeindetrift an den Bauer Netze verkauft hatte⁷. Zugleich trat eine verschärfte Feueraufsicht durch zwei Feuergeschworene ein. Die bei der Visitation der Häuser beobachteten Nachlässigkeiten in bezug auf Feuersgefahr wurden zur Anzeige gebracht und bestraft.

In den Landgerichtsprotokollen von 1775 an finden wir mit Strafen belegt, wer Flachs, Heu, Stroh, Holz in der Nähe des Feuers oder des Schornsteins aufbewahrte, wer beim Flackschöpfen eine Pfeife rauchte usw.⁸

Ein Verzeichnis der versicherten Gebäude und der Versicherungssummen gibt uns ein Schreiben der Brand-Affekuranz-Kasse zu Hildesheim an den Maire (Vorsteher) zu Schladen vom 24. Februar 1811. Es lautet:

An den Maire des Kantons Schladen.

Mein lieber Herr Kanton-Maire!

Im Jahre 1810 sind in dem Kanton Schladen keine Veränderungen der Bauten eingetreten und bleibt daher für das Jahr 1811 die Affekuranz-Summe. Die Gemeinde Schladen (kontribuablen Häuser) von Nr. 1—64, 100, 101, 108, 109, 110 = 36 600 Taler, die Freiheit Schladen, Nr. 65—99, 102, 106, 107, 111, 112 = 21 700 T., das Amtshaus Schladen Nr. 103, 104, 105 = 33 350 Taler, Amtsökonomie des Grafen Bocholz ex 103 J. R. 104, 105 B = 900 T., Kommune Burgdorf Nr. 1—80 = 43 750 Taler, Kommune Gielde Nr. 1—60 = 34 900 Taler,

Kommune Ohrum Nr. 1—36 = 29 950 Taler,
 Kommune Beuchte Nr. 1—44, 46—54, 56 = 41 175 Taler,
 Zehntscheune Riechenberg Nr. 55 = 2700 Taler,
 Kommune Behre Nr. 1—38 = 22 750 Taler,
 Kommune Heiningen Nr. 1—12 = 6600 Taler,
 Klostergut Heiningen Nr. 13—39 = 18 100 Taler,
 Vorwerk Altenrode Nr. 1—9 = 3375 Taler,
 Klostergut Dorstadt Nr. 19, 22, 24, 28, 29, 33, 49, 53 = 51 125 Taler,
 Kommune Dorstadt Nr. 1—18, 57 = 8850 Taler,
 Klosterfreiheit Dorstadt Nr. 21, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 39, 41, 48, 50
 bis 54 = 5775 Taler,
 Vorwerk Nienrode Nr. 1 = 15 000 Taler,

Summa des Kantons Schladen = 380 975 Taler.⁹

Eine kurze Bemerkung zu diesem Schriftstück möge noch Platz finden. Wie Schladen ein Beispiel der Nummernebung für die Dörfer mit Amtssitzen sein kann, so das Dorf Burgdorf für alle übrigen Dörfer. In Burgdorf brauchten als freie Häuser nur das Pfarrwitwenhaus, die Kirche und die Schule bei der Numerierung im Jahre 1765 (1766) überschlagen werden. Die Reihe der kontribuablen Häuser begann auf der westlichen Seite des Steinweges mit Nr. 1 und endete mit Nr. 73 auf der östlichen Seite derselben Straße, der Nr. 1 gegenüberliegend. In dieser Reihe folgen die Nummern wie in einer Stadt nach der Lage. Die freien Häuser haben die folgenden Nummern: 75 die Pfarre, 76 das Pfarrwitwenhaus und 77 die Schule. Das waren die Häuser, die 1765/1766 bestanden haben. Nun aber beginnt die springende Reihe der Nummern für die Häuser, die nach 1766 erbaut sind. Bei dieser Reihe ist es möglich, aus der Nummer das Alter des betreffenden Hauses zu erschließen, vorausgesetzt, daß inzwischen nicht ein Neubau auf derselben Stelle mit derselben Nummer erstanden ist.

Will man für ein beliebiges Dorf die Größe desselben um das Jahr 1766 feststellen, dann braucht man nur die Nummern von Pfarre, Kirche und Schule zu kennen, um zu wissen, daß die Häuser mit den vorhergehenden Nummern im Jahre 1766 bestanden haben. Immerhin aber ist es möglich, daß Pfarre, Kirche und Schule erst recht spät versichert worden sind und daß in der Zwischenzeit Neubauten mit der springenden Reihe entstanden sind. Es führt daher besser zum Ziele, wenn man die planmäßige Nummernreihe verfolgt bis zu der Nummer, bei der die springende Reihe beginnt. Zählt man zu der so gefundenen Grenzzahl noch Kirche, Pfarre und Schule, dann hat man die Zahl der Häuser vom Jahre 1766.

Das Hausnummernverzeichnis ist trotz seiner dünnen Zahlen eine wertvolle Urkunde. Es kann uns Aufschluß geben über veränderte Straßenzüge, über größere oder geringere Bautätigkeit in bestimmten Perioden und die Ursachen derselben usw.

Zum ersten Male ist die 1765 verordnete Numerierung angewandt in der Land- und Wiesenbeschreibung des Amtes Schladen vom Jahre 1769.¹⁰ Durch Benutzung der Kirchenbücher beider Konfessionen und unter Zuhilfenahme verschiedener Amtsregister und der genannten Land- und Wiesenbeschreibung ist es möglich geworden, die Geschichte der Ackerhöfe in Schladen und Burgdorf rückwärts bis zum Jahre 1567 und darüber hinaus und die Siedelungsgeschichte Schladens zu verfolgen, und ich muß gestehen, ohne die Hausnummernangabe in der Land- und Wiesenbeschreibung wäre das nicht möglich gewesen.

Zeitweilig wurden die Hausnummern auch bei Kirchenbucheintragungen angewandt, und wiederum war es nur einer solchen Hausnummer zu verdanken, daß das Geburtshaus des berühmtesten Sohnes Schladens, des Baukünstlers Leo von Klenze, festgestellt werden konnte.

¹ „Hannoverland“, Monatschrift für Geschichte usw. Jahrg. 1910, S. 272

² Staatsarchiv Hannover, Landgerichtsprotokolle des Amtes Schladen, Des. 2a, 1. Litt. A. XI. M. N.

³ Pfarrarchiv zu Schladen: Gründlicher Unterricht und Verzeichnis der Gerechtsame, sowie Jurisdiction des Amtspastoris sowohl als des Herrn Pastoris im Dorfe Schladen betr.

⁴ Hildesheimische Landesverordnungen.

⁵ Desgleichen.

⁶ Landeshauptarchiv Wolfenbüttel, Varia vom Amt und Haus Schladen VI 15. rot 153.

⁷ Staatsarchiv Hannover, Registrum erimendorum des fürstl. Amtes Schladen 1770/71. Des. 76c auch Schladen BC (45 N. 1770/71).

⁸ Wie oben ².

⁹ Wie oben ⁶.

¹⁰ Beverinsche Bibliothek in Hildesheim.

Beiträge zur Familienkunde unserer Heimat

Dr. Gagemeyer, Lamspringe

Ein Verzeichnis von Lehrern, Rüstern und Organisten aus älterer Zeit wird, wenn es auch nicht lückenlos ist, den Familienforschern willkommen sein. Ich bringe die Namen in alphabetischer